



## **Beschluss Terminbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 4. März 2026, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Erkshausen Blatt 429 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
17	Erkshausen	3	65/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 14	1125

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 58.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus in Holzfachwerkkonstruktion, angegliedertem Wirtschaftsgebäude, einer angebauten Garage sowie einem Gartenhaus, Wohnfläche im Wohnhaus ca. 99 qm, Baujahr nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Es liegt ein sehr starker Renovierungs- und Sanierungsstau vor. Das Gebäude unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bereich einer Gesamtanlage).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens:**028093003050**.

Kautzsch  
Rechtsanwältin